

Anlage:

Fehlende Behindertenparkplätze vor Ihrer Einrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung haben wir festgestellt, dass sich vor Ihrer Einrichtung keine ausgewiesenen Behindertenparkplätze befinden. Gerade bei einer Pflegeeinrichtung ist davon auszugehen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränkter Mobilität in besonderem Maße berücksichtigt werden. Ein barrierefreier Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Eingangs ist dabei ein zentraler Bestandteil einer zugänglichen Infrastruktur und erleichtert Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen sowie Besuchenden den Zugang erheblich.

Die fehlenden Parkmöglichkeiten können im Alltag zu konkreten Problemen führen:

1. Längere Wege stellen für mobilitätseingeschränkte Personen eine erhebliche Belastung dar, falls geeignete Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten in der Nähe des Gebäudes fehlen.
2. Insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen steigt das Risiko von Stürzen und Verletzungen, welche wiederum zu erhöhten Sozialausgaben führen würden.

Neben diesen praktischen Aspekten bestehen auch **rechtliche** und **planerische** Vorgaben. Die einschlägigen Regelungen in Nordrhein-Westfalen – unter anderem die Landesbauordnung (BauO NRW), kommunale Stellplatzsatzungen sowie die DIN 18040 zum barrierefreien Bauen – sehen vor, dass bei entsprechenden Einrichtungen auch barrierefreie Stellplätze in angemessener Anzahl und Ausführung vorzuhalten sind.

Darüber hinaus verpflichtet die von Deutschland und der Stadt Münster ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention dazu, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen. Der Zugang zu Einrichtungen – bereits beginnend bei geeigneten Parkmöglichkeiten – ist ein **wesentlicher Bestandteil** dieser Teilhabe. Insbesondere bei Neuplanungen und baulichen Veränderungen ist auf deren Einhaltung ganz besonders zu achten.

Unabhängig von rechtlichen Mindestanforderungen ist Barrierefreiheit (hier in Bezug auf einen Behindertenparkplatz) auch Ausdruck von Respekt, Würde und gesellschaftlicher Verantwortung, welche im Prinzip auch im Artikel 1 des Grundgesetzes verankert ist. Eine entsprechende Gestaltung des Umfelds sendet ein wichtiges Signal im Umgang mit diesen Themen.

Ich möchte Sie daher bitten zu prüfen, ob die Einrichtung von entsprechend gekennzeichneten und barrierefrei gestalteten Behindertenparkplätzen in unmittelbarer Nähe des Eingangs ihrer Einrichtung möglich ist, und welche Maßnahmen hierfür gegebenenfalls erforderlich wären. Gerne würde ich hierzu mit Ihnen in einen konstruktiven Dialog treten.

Mit freundlichen Grüßen und der Erwartung einer zeitnahen Prüfung.